Firma
Held & Francke Baugesellschaft mbH
Kotzinastraße 4
4020 Linz

Kennzeichen	Bearbeiter/in	07223/820 12 Durchwahl	Datum
562/20	Frau Wartner	21	6. August 2020

Betrifft
Straßenpolizeiliche Bewilligung gem. § 90 StVO 1960

VERORDNUNG

Der Bürgermeister als die gemäß § 94 d Zif. 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 zuständige Behörde verfügt gemäß § 43 Zif. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 6/2017, zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Gemeindegebiet von 4482 Ennsdorf, Mauthausner Straße 32, Gst. Nr. 799/1 nachstehende Verkehrsbeschränkungen:

1) Fahrverbot in beide Richtungen
Mit dem Zusatz: „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet".
Der Verkehr ist über die Umfahrung B123 umzuleiten. (Die Verkehrstafeln müssen von der Baufirma aufgestellt werden).

Für den Linienverkehr, Einsatz- und Erhaltungsfahrzeuge muss die Durchfahrt zu jeder Zeit gewährleistet sein.

2) Wartepflicht bei Gegenverkehr
Unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die gesperrte Fahrtrichtung

3) Geschwindigkeitsbeschränkung
Auf 30 km/h von 40 m vor bis 40 m nach dem Behinderungsbereich

4) Halten und Parken verboten
mit dem Zusatz „Anfang" und „Ende" 25 m vor bis nach dem Behinderungsbereich

5) <u>Für den Fußgängerverkehr</u>
ist der bestehende Gehsteig entlang der Baustelle solange freizuhalten, bis aus Sicht des Fußgängers auf den Gehweg der gegenüberliegenden Straße gewechselt werden kann.

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Der Bürgermeister

Daniel Lachmayr

Gemeinde Ennsdorf
Bezirk Amstetten, Niederösterreich
Amtshaustraße 5, 4482 Ennsdorf

T: 07223/ 820 12, F: 07223/ 820 12-26
M: gemeinde@ennsdorf.gv.at, **www.ennsdorf.gv.at**
Bankverbindung: IBAN AT59 2032 0045 0000 1881